



An den Grossen Rat

21.5630.02

GD/P215630

Basel, 8. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2023

Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten betreffend «übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen / Tierwohl für Streunerkatzen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2021 den nachstehenden Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Katzen sind herzig und nebst Hunden die beliebtesten Haustiere. Sie sind Sympathieträgerinnen und verhelfen - insbesondere auch in Covid-19-Zeiten - manch einsamem oder gestresstem Menschen zu mehr Lebensfreude und Wohlbefinden. Aber sie können sich, falls nicht kontrolliert, rasant vermehren und schaden so als erfolgreiche Jägerinnen zunehmend auch der Biodiversität (Vögel, Reptilien). In der Schweiz gibt es aktuell über 1,7 Millionen gehaltene Katzen. Zusätzlich zu diesen leben hierzulande gemäss Schätzungen 100'000 bis 300'000 streunende und sich damit unkontrolliert vermehrende Tiere, verursacht zu einem grossen Teil auch durch gehaltene Katzen mit Freigang. Die unkontrollierte Vermehrung führt zu viel Leid bei den herrenlosen Tieren, die oftmals krank und unterernährt sind. Wenn es nicht mehr passt, landen zudem nicht mehr erwünschte Katzen bzw. unerwünschte Jungkatzen häufig in völlig ausgelasteten Tierheimen oder werden illegal qualvoll getötet (Hochrechnungen gehen davon aus, dass rund 100'000 Katzen pro Jahr in der Schweiz getötet werden, weil sie unerwünscht sind), so sie denn nicht ohnehin draussen bereits an Krankheit und/oder Unterernährung gestorben sind. Ausserdem führen gerade im urbanen Bereich zu viele Katzen auf zu kleinem Raum zu Revierkämpfen dieser grundsätzlichen Einzelgängerinnen und (nicht nur dadurch) zu grossen Stresssituationen, verbunden mit einem hohen Verletzungsrisiko.

Eine der Hauptursachen für die Streunerpopulationen im urbanen Raum liegt darin, dass zu viele Freigängerkatzen von Privathaushalten, die sich in Basel etwa in Schrebergärten und auf Industriearealen aufhalten, nicht kastriert sind. Diese sorgen in der Folge zusammen mit herrenlosen, unkastrierten Tieren, die zum Teil auch von umliegenden ländlichen Gebieten zuwandern können, ständig für weiteren Nachwuchs.

Das zielführendste und tiergerechteste Mittel gegen die stetig steigende Katzenpopulation wäre folglich eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen. Eine solche hätte einen direkten und nachhaltigen Einfluss auf die Streunerpopulation. Zwar werden in der Schweiz schon heute Haltende von Freigängerkatzen dazu aufgefordert, ihre Tiere zu kastrieren. Dies geschieht jedoch freiwillig nicht ausreichend, weswegen eine deutliche Auswirkung auf die Katzenpopulation bisher ausgeblieben ist. Tierschutzorganisationen sammeln auch in Basel - in Absprache mit und bewilligt vom kantonalen Veterinäramt - regelmässig streunende Katzen zwecks Kastration und medizinischer Versorgung ein. Zwar sieht der sehr allgemein gehaltene Art. 25 Abs. 4 der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vor, dass Tierhaltende die zumutbaren Massnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren. Trotzdem findet gerade bei Katzen keine angemessene Populationskontrolle statt, da die wirkungsvolle Umsetzung von zumutbaren Massnahmen bislang weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene präzisiert, geschweige denn kontrolliert wird.

Entsprechend schreibt der Bundesrat in seiner Antwort auf einen analogen nationalen Vorstoss (Motion 18.4119), dass angesichts der föderalen Aufgabenteilung allfällige Kastrationskampagnen in die Kompetenz der Kantone fallen würden.

Um vor diesem Hintergrund das bestehende Tierleid wirkungsvoll und v.a. nachhaltig zu vermindern, bitten wir den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie sich die Lage im Kanton Basel-Stadt gestaltet (unter Beizug der betreffenden Tierschutzorganisationen und, bei Vorhandensein entsprechender Daten, im Vergleich zu anderen Kantonen);
- ob der Regierungsrat aufgrund der entsprechenden Analyse die Einführung einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen als sinnvolle Massnahme zur Eindämmung des ständigen Nachwuchses von Streunerkatzen befürwortet und bereit ist, diese einzuführen;
- ob die übermässige Vermehrung von Katzen zusätzlich mit einer Chip-Pflicht für gehaltene (Freigänger)katzen eingedämmt werden soll (Kontrollinstrument);
- ob andere (zusätzliche) Massnahmen für eine wirksame Populationskontrolle geeignet(er) sind (z.B. Aufklärungskampagne, Anreizsysteme);
- ob in Präzisierung des Bundesrechts die kantonale Tierschutzverordnung (SG 365.500) alle diese Massnahmen zulässt bzw. welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um diese umzusetzen.

Claudia Baumgartner, Sandra Bothe, Felix Wehrli, Lea Wirz, Roger Stalder, Lukas Faesch, Jenny Schweizer, Bülent Pekerman, Jeremy Stephenson, Andrea Elisabeth Knellwolf, Brigitte Kühne, Raphael Fuhrer, Christoph Hochuli, Raffaella Hanauer, Niggi Daniel Rechsteiner, Toya Krummenacher, Alex Ebi, André Auderset»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Katzen gehören mit zu den beliebtesten Haustieren in der Schweiz. Dem Verhalten dieser Tiere entspricht es, sich unbeaufsichtigt in der freien Natur zu bewegen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen «Freigängerkatzen», welche einer Person gehören und verwilderten Katzen, welche keinen Tierhaltenden zugehörig sind. Im Gegensatz zu vielen anderen Tierarten, bei welchen aus Tierseuchengründen eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht besteht, fehlt eine solche bei den Katzen. Eine Kennzeichnungspflicht ist nur dann sinnvoll, wenn diese mit einer Registrierung der Tiere verbunden ist, weshalb im Folgenden auch jeweils von Chip- und Registrierungs-Pflicht die Rede ist.

2. Aktuelle Situation

2.1 Situation im Kanton Basel-Stadt

Katzen sind in der Schweiz in allen Kantonen weder kennzeichnungs- noch registrierungspflichtig. Entsprechend schwierig ist es, den Katzenbestand im Kanton Basel-Stadt genau zu bestimmen. In der Schweiz wie auch in den Europäischen Nachbarländern gibt es im Schnitt doppelt so viele Katzen wie Hunde¹. In drei von zehn Haushalten sollen Katzen leben (BS: ca. 30'000 Haushalte)².

Realistisch gesehen dürften im Kanton Basel-Stadt aktuell ca. 12'000 Katzen leben. Gemäss der Tierdatenbank ANIS³ (siehe nachfolgend Abb. 1) liegt die Zahl der bereits gechippten und somit registrierten Katzen im Kanton Basel-Stadt bei 9'282 Katzen (2022: 8'893, 2021: 8'188, 2020: 7'377). Gemessen an der geschätzten Gesamtpopulation von 12'000 Katzen entspricht dies einer

¹ Katzen in der Schweiz bis 2022 | Statista.

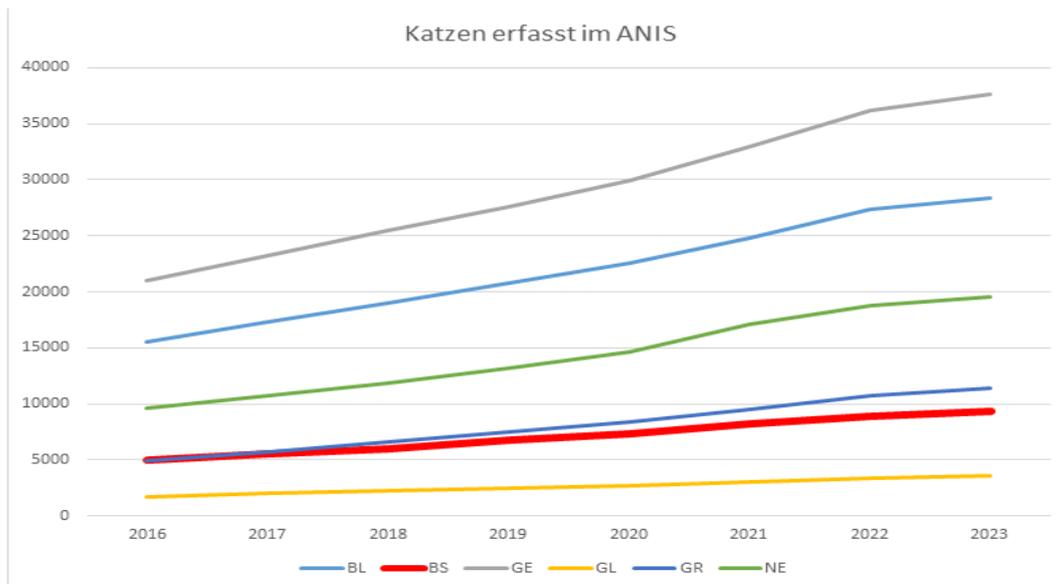
² Statistisches Jahrbuch Kanton Basel-Stadt 2021.

³ ANIS (Animal Identity Service AG): Datenbank zur Registrierung sämtlicher Heimtiere, vorwiegend Katzen.

Chip-/Registrierungsrate von über 75% im Kanton Basel-Stadt (Tendenz steigend). Bei den registrierten Tieren dürfte es sich in der überwiegenden Mehrzahl um Freigängerkatzen und um Rassekatten inkl. Zuchttiere handeln. Es muss allerdings beachtet werden, dass für die Halterinnen und Halter von Katzen kein Anreiz oder eine Pflicht besteht, verstorbene Tiere abzumelden, wie dies beispielsweise bei den Hunden der Fall ist (aufgrund des Wegfalls der Hundesteuer). Entsprechend dürften in der Tierdatenbank ANIS Katzen registriert sein, welche zum Zeitpunkt der Auswertung nicht mehr am Leben waren.

Zur geschätzten Population der Katzen, welche eine Halterin oder ein Halter haben, müssen die sogenannten «verwilderten Hauskatzen» dazu gezählt werden, welche sich überwiegend in Industriarealen und unbewohnten Gebieten inkl. Freizeit- und Familiengärten aufhalten⁴. Verlässliche Bestandszahlen zu den verwilderten Hauskatzen gibt es nicht. Aufgrund von Beobachtungen an bekannten Aufenthaltsorten könnten gemäss Angaben der Tierschutzorganisation NetAP (Network for Animal Protection) derzeit aber mehr als 200 adulte Tiere im Kanton Basel-Stadt und im unmittelbaren Grenzgebiet zu Frankreich leben (schweizweit 100'000 – 300'000 Tiere). Gemäss Rückmeldung der Stiftung TBB Schweiz ändern sich diese Populationen zahlenmässig dynamisch in Abhängigkeit zu durchgeführten Kastrationsaktionen und dem Wegfangen und Umplatzen von entsprechenden Katzenwelpen.

Amtlich bekannt sind somit lediglich die von den Haltern auf freiwilliger Basis gechippten und in der Tierdatenbank ANIS registrierten Katzen. Geschätzt wird in diversen Quellen eine Gesamtpopulation von 1.5 bis 2.2 Mio. Katzen in der Schweiz.



Jahr	BL	BS	GE	GL	GR	NE
2016	15518	4924	21047	1724	4932	9604
2017	17288	5487	23231	1989	5710	10716
2018	18993	6034	25466	2220	6636	11892
2019	20774	6778	27559	2462	7493	13189
2020	22570	7377	29966	2735	8401	14623
2021	24828	8188	32994	3066	9508	17046
2022	27353	8893	36150	3414	10682	18811
2023	28360	9282	37690	3573	11382	19609

Abb. 1 Auszug ANIS-Datenbank

⁴ In Basel sind entsprechende Brennpunkte wie Bahnhof St. Johann, Lysbüchel, SBB-Schreibergärten, Freizeitgärten Basel-West und Freizeitgartenareal Milchsuppe sowie Industriareale Firma Bell bekannt.

2.2 Grenzgebiet Basel-West

Bei den zur Landesgrenze Schweiz/Frankreich oder gar auf französischem Boden befindlichen Arealen (z.B. Familiengarten Basel-West) ist es unklar, ob es sich originär um Tiere aus der Schweiz oder aus dem Nachbarland handelt. Somit ist es in den betreffenden Gebieten durchaus möglich, dass dort zu beobachtende Kätzinnen in Frankreich gebären und ihr angestammtes Revier primär dort haben, auf Basler Boden aber auch auf Futtersuche gehen (oder umgekehrt). Auch andere der oben genannten Brennpunkte befinden sich in Grenznähe – eine Zuwanderung von verwilderten Hauskatzen ist jederzeit möglich.

Es handelt sich bei diesen Arealen in erster Linie um Familiengärten oder Industrieareale.

2.3 Rechtliche Situation in europäischen Ländern

In Frankreich besteht für alle Katzen eine Pflicht zur Identifikation und Registration bevor sie den siebten Lebensmonat erreichen. Werden nicht gekennzeichnete Tiere festgestellt, können sie durch die Behörden gekennzeichnet werden.

Deutschland hat im Jahr 2013 das Tierschutzgesetz insofern angepasst, dass es den Bundesländern erlaubt ist, Massnahmen anzuordnen (§13b TierSchG). In der Folge bestehen in zwei Bundesländern und zusätzlich ca. 10'000 einzelnen Gemeinden bereits eine Chip- und Registrierungs-pflicht sowie eine Kastrationspflicht für Katzen mit unkontrolliertem Freilauf. Die Registrierung muss in einer anerkannten Datenbank erfolgen.

In Österreich gilt eine Kastrationspflicht für Katzen mit regelmässigem Zugang ins Freie. Ausgenommen hiervon sind Zuchttiere; diese müssen gechippt und in der Heimtierdatenbank des Gesundheitsministeriums registriert sein.

Italien kennt keine Melde- oder Kennzeichnungspflicht. Wenn Tiere aber nicht mittels Chip einem Besitzer zuzuordnen sind, gehört das Tier nach Gesetz der Gemeinde.

3. Chip- und Registrierungs-Pflicht für Freigängerkatzen

Wie eingangs erwähnt wurde, lassen zahlreiche Katzenhalterinnen und –halter ihre Tiere bereits heute freiwillig chippen und registrieren.

Im Kanton Basel-Stadt liegt die Chip-Quote nach Angaben der Datenbankbetreiberin ANIS bei 9'282 Tieren, woraus sich mit Vorsicht ein Wert von über 75% der Katzen in Basel ableiten lässt, die gechippt und registriert sind. Eine Chip- und Registrierungs-Pflicht würde somit nur ca. ein Viertel der bisherigen Katzenhalter sowie sämtliche Neuhalter von Katzen in die Verantwortung nehmen.

Obwohl das Chippen und Registrieren von Katzen im Grundsatz aus fachlicher Sicht sehr begrüssenswert wäre, besteht für die Einführung einer Chip- und Registrierungs-pflicht derzeit im Kanton Basel-Stadt keine gesetzliche Grundlage mit Ausnahme der Chip-Pflicht für den grenzüberschreitenden Verkehr. In der Schweiz gibt es keinen Kanton, in welchem eine entsprechende Pflicht gesetzlich verankert wäre.

3.1 Beantwortung politischer Vorstösse auf Bundesebene und in anderen Kantonen zur Chip- und Registrierungs-pflicht

Im Jahr 2013 wurde durch Nationalrat Pierre Rusconi das Postulat «Mikrochip auch für Katzen» (13.3698) eingereicht. Dieses wurde durch den Bundesrat ablehnend beantwortet. Der Bundesrat hält die Einführung eines obligatorischen Mikrochips für Katzen zur Identifizierung der Katzen aus

tierseuchenpolizeilichen Gründen nicht für notwendig. Unbestritten hätte die Einführung eines solchen Chips den Vorteil, dass die Halterin oder der Halter einer Katze leichter aufgefunden werden könnte. Doch das Chippen allein genügt nicht, denn die Daten zur Identifizierung der Katzen und ihrer Halter müssten registriert und sämtliche Mutationen (neuer Halter bzw. neue Halterin, neue Adresse usw.) an eine Datenbank gemeldet werden. Die von den Kantonen beauftragte zentrale Hundedatenbank (Anis) bietet den Katzenhaltern heute bereits die Möglichkeit, ihr Tier registrieren zu lassen. Die Katzenhalter, die dies wünschen, können also schon heute ihre Katze auf freiwilliger Basis chippen und registrieren lassen. Aus Sicht des Bundesrates besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

Der Stadtrat Luzern äusserte sich bei der Beantwortung einer Interpellation (Nr. 82 «Hauskatzen» aus dem Jahr 2021) aus fachlicher Sicht befürwortend gegenüber einer Registrierungspflicht für Hauskatzen. Es wurde dort aber zeitgleich darauf aufmerksam gemacht, dass die rechtliche Grundlage zur Einführung einer entsprechenden Massnahme fehle und eine solche auf nationaler Ebene geschaffen werden müsste.

4. Kastrationspflicht für Freigängerkatzen

Wie bereits die Ergebnisse der Datenerhebungen in ANIS zum freiwilligen Chippen und Registrieren zeigen, darf davon ausgegangen werden, dass sich eine Vielzahl von Katzenhalterinnen und -halter ihrer Verantwortung bewusst sind und sich wohl nicht selten auch freiwillig für die Kastration ihrer Tiere entscheiden. Dazu trägt sicherlich eine fachliche Aufklärung der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte bei, die ihre Kundschaft auf die Vorteile einer Kastration hinweisen (höhere Lebenserwartung, kein ungewollter Nachwuchs, kein übelriechendes Markieren, keine Rolligkeits-symptome respektive ein verminderter Drang zur Suche nach einer Deckpartnerin oder einem Deckpartner).

4.1 Die Position der Tierärzteschaft

Dem Positionspapier «Katzen kastrieren ja – auf freiwilliger Basis» der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST)⁵ in Zusammenarbeit mit ihren Sektionen Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) und Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (STVT) vom November 2018 kann entnommen werden, dass die Tierärzteschaft eine Kastration aus medizinischen und tierschutzrelevanten Gründen selbstverständlich empfiehlt.

Mit der Kastration werde nicht nur das uneingeschränkte Wachstum der Katzenpopulation vermindert, sondern in Folge auch die Übertragung von Krankheiten untereinander. Dies sollte nach Ansicht der GST allerdings auf freiwilliger Basis erfolgen. Begründet wird dies damit, dass eine gesetzliche Kastrationspflicht auch aus Sicht Tierärzteschaft zu weiteren Problemen führen würde. Zum einen wäre eine medizinische Kontrolle sämtlicher freilaufenden Katzen auch für die Tierarztpraxen mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden, denn beim Kater kann nur mittels Hodenpalpation eine Kastrationsverifikation gemacht werden und bei der Kätzin müsste nach einer Narbe an der Bauchdecke gesucht werden. Das Einfangen, das Verbringen in eine Tierarztpraxis und die Untersuchung führt hierbei zu einem massiven Stress für die Tiere. Aufgrund der fehlenden Chip- und Registrierungs-Pflicht, wäre zudem die Zuordnung nicht gechippter Katzen zu einem Besitzer in der Praxis nur schwer bis gar nicht möglich.

Die GST fordert zum Zweck einer höheren Kastrationsrate u.a. mehr Aufklärung, zum Beispiel in Form von Informationskampagnen. Letztere werden von vielen Tierschutzorganisationen allerdings bereits intensiv und dauerhaft betrieben. Zu den Organisationen gehören zum Beispiel die Stiftung Tierschutz beider Basel TBB Schweiz, Verein Vier Pfoten, Susy Utzinger Stiftung, Verein NetAP sowie der Verein Pro Tier. Besonders hervorzuheben ist auch die Kampagne «Luna & Filou»

⁵ Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) Positionspapier der GST Katzen kastrieren ja – auf freiwilliger Basis, Bern, 22. November 2018.

(www.lunaundfilou.ch), die seit 2018 vom Schweizer Tierschutz STS, der Identitas AG, der Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin SVK sowie vom Bund getragen wird.

4.2 Die Position der Tierschutzvereine

Viele Tierschutzorganisationen propagieren sowohl das Chippen und Registrieren als auch das Kastrieren von Katzen. Hier wird insbesondere auf das grosse Tierleid bei verwilderten Katzen aufgrund von Krankheiten und Unterernährung hingewiesen. Je grösser resp. dichter eine entsprechende Population, desto stressintensiver ist das für die Tiere auch aufgrund von Revierkämpfen, mangelndem Nahrungsangebot und der Häufung von Krankheiten. Der Ursprung der Populationen von verwilderten Katzen sind unkastrierte Katzen von Privatpersonen sowie ausgesetzte oder entlaufene Tiere.

Immer wieder wird auch auf das grosse Vermehrungspotential unkastrierter Katzen hingewiesen: eine Katze kann jährlich zwei Würfe mit zwei bis sechs Welpen haben. In Anbetracht der Tatsache, dass Katzen mit spätestens sieben bis neun Monaten geschlechtsreif werden und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Jungtiere sich wiederum vermehren, können so aus einem einzigen Elternpaar innerhalb weniger Jahre mehrere Tausend Nachkommen entstehen.

Die Stiftung TBB Schweiz hält fest, dass sie eine Chip- und Kastrationspflicht als nachhaltige Möglichkeit der Populationskontrolle begrüssen würde. Einerseits entsteht der Stiftung ein grosser Aufwand durch nicht-registrierte aufgefundene Katzen. Solche Tiere müssen gemäss gesetzlichen Vorgaben zwei Monate in Gewahrsam genommen und aufwändige Massnahmen zum Eruiere eines potentiellen Besitzers unternommen werden, bevor die Tiere weitervermittelt werden dürfen. Dies stellt nicht nur eine Stresssituation für die Tiere dar, sondern ist auch mit Kosten verbunden. Andererseits leistet die Stiftung TBB Schweiz Unterstützung bei Kastrationsaktionen von verwilderten Katzen und vermittelt – wenn möglich – Katzenwelpen, welche aus verwilderten Katzenpopulationen entnommen werden können. Auch dadurch entstehen für die Stiftung wiederum Kosten und Aufwand.

4.3 Beantwortung politischer Vorstösse auf Bundesebene und bei anderen Kantonen zur Kastrationspflicht von Katzen

Die Frage nach einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen wurde national wie kantonal immer wieder politisch diskutiert. So reichte Nationalrätin Doris Fiala im Jahr 2018 die Motion «Weniger Tierleid dank Kastrationspflicht für Freigängerkatzen» (18.4119) beim Bundesrat zur Beantwortung ein. Im Jahr 2020 gelangten Stampfli und Konsorten im Kanton Bern mit einem Postulat «Kastrationspflicht für Freigängerkatzen» (Vorstoss 069-2020) an den Berner Regierungsrat. Ein Jahr später wurde auch im Kanton Zürich das Postulat KR-Nr. 208/2021 von Kantonsrätin Aeschbacher und Konsorten an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen. In allen genannten Fällen haben der Bundesrat respektive die kantonalen Regierungen gegenüber den entsprechenden politischen Vorstössen eine ablehnende Haltung eingenommen.

Der Bundesrat und die Regierungen der Kantone Bern und Zürich wiesen darauf hin, dass es auf nationaler Ebene bereits Bestimmungen gäbe, wonach Tierhalterinnen und Tierhalter jene zumutbaren Massnahmen ergreifen müssen, die verhindern, dass sich die gehaltenen Tiere übermässig vermehren⁶. Gemäss Fachinformation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gehört zu den zumutbaren Massnahmen gegen eine übermässige Vermehrung die Kastration, das Abbrechen der Trächtigkeit oder das vorübergehende Trennen von Tieren verschiedener Geschlechter. In angezeigten Einzelfällen kann die Vollzugsbehörde somit die Kastration von Tieren anordnen, wenn die Halterin oder der Halter nachweislich nicht in der Lage ist, die Fortpflanzung ihrer Katzen zu kontrollieren. Zudem machen sich Katzenhalter der Tierquälerei strafbar, wenn sie ihre Tiere vernachlässigen und/oder aussetzen⁷.

⁶ Art. 25 Abs. 4 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TschV), SR 455.1.

⁷ Art. 26 Abs. 1 lit. a und e Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TschG), SR 455.

5. Aufwand bei einer Chip- und Registrierungspflicht sowie einer Kastrationspflicht

5.1 Administrativer Aufwand

Eine Populationskontrolle aller gehaltenen Katzen ist für die Behörden derzeit nicht möglich. Das kantonale Veterinäramt würde deshalb aus rein fachlicher Sicht eine Chip- und Registrierungspflicht begrüßen. Gerade bei Verwaltungs- und Strafverfahren im Kontext von Tierschutzfällen wäre eine eindeutige Zuordnung der Katzen zu ihren Besitzern oder Besitzerinnen hilfreich und würde dort den Aufwand verringern. Dies gilt insbesondere auch bei verwaltungsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 4 TSchV bei einer übermässigen Vermehrung. Ebenfalls vereinfacht wären die Rückführung von entlaufenen Katzen zu ihren Besitzern oder die Meldung zum Tod einer Katze.

Langfristig könnte mit den entsprechenden Massnahmen auch eine Reduktion der Population der verwilderten Katzen erreicht werden. Für den Vollzug von Tierschutzaspekten ist auch bei verwilderten Katzen das Veterinäramt zuständig. Der dort anfallende Aufwand würde sich entsprechend mit der Zeit verringern. Gleichzeitig wäre die Kontrolle zur Umsetzung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht resp. einer Kastrationspflicht mit einem hohen administrativen Zusatzaufwand für die Behörden verbunden, insbesondere für das Kantonale Veterinäramt.

5.2 Finanzieller Aufwand

Die Kosten für die Kastration sowie das Setzen eines Chips obliegen grundsätzlich den Tierhaltern.

Bereits heute müssen, wenn die Besitzerin oder der Besitzer eines Tieres nicht eindeutig zugeordnet werden kann, die Aufwände sowie Kosten seitens Behörden bzw. gegebenenfalls anfallende Tierarztkosten durch den Kanton getragen werden. Die Kosten für die Kastrationsaktionen von verwilderten Katzen sowie die Kosten für die Unterbringung und Vermittlung von eingefangenen Katzenwelpen fallen bei den Vereinen an, welche grösstenteils durch Spenden finanziert werden. Der mit Abstand grösste Kostenpunkt kommt wohl der zweimonatigen Aufbewahrungspflicht zu, während dieser aktiv nach möglichen Besitzern potentiell entlaufener Tiere gesucht werden muss. Hier fallen Kosten für die Suche (Aufschalten und Unterhalt der Meldungen bei der Meldestelle, Abklärungen Nachbarschaft) sowie für Futter und Betreuung an. In diesem Kontext muss erwähnt sein, dass verfügbare Plätze in den Tierheimen sehr knapp sind.

Sollte eine Chip- und Registrierungspflicht sowie eine Kastrationspflicht in Kraft treten, ergibt sich im Falle des Auffindens von herrenlosen Katzen also die Frage nach den Besitzverhältnissen. Diese Tiere wären folgerichtig im Auftrag der Behörden zu chippen und zu kastrieren. Hierbei wäre ungeklärt, wer für die finanziellen Aufwände der involvierten Tierärzteschaft aufzukommen hätte (Kosten der medizinischen Kontrollen sowie der Kastrationen und das Chippen [vermeintlich] herrenloser Katzen). Ein frisch operiertes Tier darf zudem nicht umgehend wieder in die Freiheit entlassen und sich selbst überlassen werden (tierärztliche «Good practice» und medizinische Nachsorge). So führt die medizinische Betreuung und Nachsorge der operierten Tiere zu einem beträchtlichen Aufwand für die Tierarztpraxen. Hinzu kommt der bereits oben erwähnte finanzielle Aufwand durch die zusätzlichen administrativen Aufgaben bei der Forderung nach einer flächendeckenden Kontrolle zur Umsetzung der genannten Pflichten.

6. Rechtliche Beurteilung

Der Bundesgesetzgeber regelt den Bereich des Tierschutzes grundsätzlich abschliessend, so dass der Spielraum der Kantone für eigene materielle Regelungen auf diesem Gebiet äusserst begrenzt ist⁸.

Die Frage der Populationskontrolle durch Tierhalterinnen und Tierhalter regelt der Bund in allgemeiner Weise bereits in Art. 25 Abs. 4 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008. Es ist deshalb fraglich, ob die Kantone diesbezüglich überhaupt noch eigene, strengere Regeln – wie beispielweise eine flächendeckende Kastrationspflicht für alle Freigängerkatzen im Kanton Basel-Stadt – erlassen dürften, da das Bundesrecht Vorrang hat gegenüber dem kantonalen Recht⁹. Wie bereits unter Kapitel 4.3 erwähnt, wurde ein vergleichbarer nationaler Vorstoss (Motion 18.4119 von Nationalrätin Doris Fiala) vom Bund unlängst ausdrücklich abgelehnt.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Regelung einer flächendeckenden Kastrations- sowie Chipspflicht für alle Katzenhaltungen im Kanton Basel-Stadt in die Eigentumsgarantie und gegebenenfalls in das Grundrecht auf persönliche Freiheit eingreift. Nach Ansicht des Regierungsrates müssten daher die entsprechenden Pflichten in einem formellen Gesetz verankert werden. Eine Regelung lediglich auf Verordnungsstufe – wie etwa in der kantonalen Tierschutzverordnung – würde sehr wahrscheinlich dem Legalitätsprinzip nicht genügen.

Schliesslich ist mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip darauf hinzuweisen, dass sowohl der Bund als auch gewisse Kantone wie Zürich und Bern die Einführung einer Kastrationspflicht für Katzen u.a. mit dem Argument abgelehnt haben, eine entsprechende Regelung sei unverhältnismässig, da sie die Situation der streunenden Katzen nicht unbedingt verbessern, dafür aber zu einem erheblichen administrativen Kontrollaufwand für die kantonalen Veterinärbehörden führen würde. Auch wenn diese Beurteilungen durch den Bund sowie andere Kantone für den Kanton Basel-Stadt rechtlich nicht bindend sind, zeigen sie auf, dass die Frage der Eignung und damit auch die Verhältnismässigkeit einer flächendeckenden Kastrationspflicht für Katzen schweizweit kontrovers beurteilt wird.

7. Fazit

Der Regierungsrat kommt insgesamt zum Schluss, dass eine Kastrations- und Chippflicht zwar durchaus gewisse Vorteile mit sich bringen könnte. Mit Blick auf den Umstand, dass bereits jetzt über 75% der Katzenhalterinnen und Katzenhalter ihre Katzen chippen lassen und eine konsequente Kontrolle und Umsetzung zu erheblichen administrativen Zusatzaufwendungen für den Kanton führen würde, stellt sich allerdings die Frage nach der Verhältnismässigkeit einer entsprechenden Regelung. Im Übrigen liegt die Tierschutzgesetzgebung in der Kompetenz des Bundes, so dass eine entsprechende Kastrations- und Chippflicht auf Bundesebene geregelt werden müsste. Eine materielle Regelung auf kantonaler Ebene wäre demgegenüber aufgrund der abschliessenden Tierschutzgesetzgebung des Bundes sowie der derogatorischen Kraft des Bundesrechts fragwürdig.

⁸ Vgl. etwa BGE 147 I 183 E. 7; VGE VG.2018.1 vom 15. Januar 2019 E. 3.8.

⁹ Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gemäss Art. 49 Abs. 1 BV.

8. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Claudia Baumgartner und Konsorten betreffend «übermässige Vermehrung von Freigängerkatzen / Tierwohl für Streunerkatzen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin